

# **Industrie- und Handelskammer des Saarlandes**

## **Besondere Rechtsvorschriften für die IHK-Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Fremdsprache im Beruf (FiB) I und II**

Die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK Saarland) erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. Juni 1999 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, Seite 1112) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.03.1998 (BGBl. I, Seite 596, 606), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Fremdsprache im Beruf (FiB) I und II.

Diese Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung der IHK Saarland vom 06.06.1974.

### § 1 Zielsetzungen

In diesen Prüfungen soll der kaufmännisch, industriell-technisch oder naturwissenschaftlich tätige Berufspraktiker nachweisen, daß er in der Lage ist, in zusammenhängenden beruflichen Handlungssituationen die Muttersprache und Zielsprache schriftlich und mündlich angemessen einzusetzen. Bei den meisten fremd- und muttersprachlich tätigen Berufspraktikern sind – bei gegebener Fachkompetenz – gleiche oder ähnliche Anforderungssituationen erkennbar, die sprachlich nach gleichen Mustern bewältigt werden müssen, wie z.B. Verstehen von Texten oder Gesprochenem, Beschreibung von Gegenständen und Sachverhalten, Übersetzungen, Präsentationen, Telefongespräche. Die Aufgabenstellungen sollen die Branche des Prüfungsteilnehmers, in der er tätig ist berücksichtigen. Die Prüfungsaufgaben sind in ein berufsübliches Szenario eingebunden und stehen u. U. in einem weitgefaßten thematischen Zusammenhang zueinander. Je nach beruflicher Anforderung wird ein eher reaktives oder ein eher aktives Gestalten des Sprachverhaltens notwendig. Es werden daher zwei Stufen der Prüfung angeboten. Eine angemessene Vorbereitung ist empfehlenswert.

Die Stufe II liegt im Schwierigkeitsgrad deutlich über der Stufe I.

### § 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Prüfung für Stufe I ist zuzulassen, wer nach einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz wenigstens 1 Jahr, und zur Stufe II, wer nach einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz wenigstens 2 Jahre qualifizierte Berufspraxis nachweist. Ausbildung und Berufspraxis können in kaufmännischen, naturwissenschaftlichen oder industriell-technischen Berufsfeldern abgeleistet sein.

2. Zur Prüfung für die Stufe I oder II kann auch zugelassen werden, wer zu Absatz 1 gleichwertige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nachweist.
3. Die Zulassung zur Stufe II setzt nicht die erfolgreiche Ablegung der Prüfung der Stufe I voraus.

### § 3 Prüfungsfächer

#### Stufe I

##### a) schriftlich

- aa) Geschäftsbrief in der Fremdsprache nach Angaben in Deutsch – Richtzeit: 45´ -
- ab) Informelle schriftliche Mitteilung in der Fremdsprache als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachige Vorgabe – Richtzeit: 30´ -
- ac) Vermerk in Deutsch über ein/e in der Fremdsprache dargebotene/s Gespräch/ mündliche Mitteilung – Richtzeit: 30´ (ohne Aufgabendarbietung)
- ad) Gelenkte Zusammenfassung in Deutsch eines fremdsprachigen Textes von 200 – 250 Wörtern – Richtzeit: 45´ -
- ae) Gelenkte fremdsprachige schriftliche Beschreibung visuellen Materials (z. B. Graphiken, Organigramme, Tabellen, Flußdiagramme, Pläne) – Richtzeit: 30´ -

##### b) mündlich

##### ba) Gespräch in der Fremdsprache

in diesem Gespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er sich über Themen seines Berufsfeldes unterhalten kann und häufig auftretende berufliche Alltagssituationen (wie Begrüßen, Vorstellen) in Rollenspielen sprachlich angemessen bewältigen kann.

- bb) Telefongespräch in der Fremdsprache zu einem Geschäftsfall – Richtzeit für ba) und bb): 30´ -

Stufe II

## a) schriftlich

- aa) Geschäftsbrief in der Fremdsprache nach Angaben in Deutsch – Richtzeit: 45´-
- ab) Informelle schriftliche Mitteilung in der Fremdsprache als Reaktion auf eine schriftliche fremdsprachige Vorgabe – Richtzeit: 30´-
- ac) Vermerk in Deutsch über ein in der Fremdsprache dargebotenes Gespräch – Richtzeit: 30´- (ohne Aufgabendarbietung) –
- ad) Zusammenfassung in Deutsch eines fremdsprachigen Textes von 350 – 400 Wörtern auf etwa ein Drittel der Textlänge.
- ae) Übersetzung eines Teiles (ca. 100 Wörter) des Textes von ad) – Richtzeit: ad) und ae): insgesamt 90´ -
- af) Erarbeitung einer fremdsprachigen Textvorlage unter Verwendung fremdsprachigen textlichen und graphischen Materials - Richtzeit: 60´ -

## b) mündlich

- ba) Gespräch in der Fremdsprache über Themen der Branche der Prüfungsteilnehmers, ausgehend von einer vorgegebenen Situation (z. B. per Video, Tonkassette)
- bb) Fremdsprachige Kurzpräsentation des eigenen Unternehmens/hauseigener Produkte/Dienstleistungen in max. fünf Minuten anhand eigenen Materials und anschließende Diskussion.
- bc) Telefongespräch in der Fremdsprache zu einem Geschäftsfall (ggf. aus der Branche des Prüfungsteilnehmers) – Richtzeit der mündl. Prüfung: 45´-

In den schriftlichen Prüfungsfächern ad) und ae) der Stufe I und in den Fächern ad) bis af) der Stufe II wählt der Prüfungsbewerber zwischen folgenden Branchen bzw. Schwerpunkten: Industrie, Handel, Werbung, Banken, Versicherungen, Gastgewerbe sowie Technik und Naturwissenschaft (Schwerpunkte Chemie, Elektrotechnik, Metall). Weitere Branchen oder Schwerpunkte können nach Bedarf hinzukommen.

Bei beiden Stufen ist in der schriftlichen Prüfung ein allgemeines zweisprachiges Wörterbuch zugelassen.

#### § 4 Bestehen der Prüfung

- a) Bei einer ungenügenden oder mehr als einer mangelhaften Leistung im schriftlichen Prüfungsteil wird der Teilnehmer nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen.
- b) Die Prüfungen der Stufe I und II sind bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer
  - im schriftlichen Prüfungsteil nur ein „mangelhaft“ und im Durchschnitt jedes Prüfungsteils wenigstens 50 Punkte erreicht hat
  - im mündlichen Prüfungsteil keine Bewertung unter 50 Punkten erreicht hat.

#### § 5 Anerkennung anderer Prüfungsleistungen

- a) Erfolgreich bestandene Fächer der Stufe I dieser Prüfungsordnung können nicht auf die Prüfung der Stufe II angerechnet werden, da die Anforderungsniveaus zu unterschiedlich sind.
- b) Erfolgreich bestanden Fächer anderer bereits erfolgreich abgelegter öffentlich-rechtlicher oder staatlich anerkannter Fremdsprachenprüfungen können auf die Prüfungen der Stufe I oder II angerechnet werden, wenn die Inhalte und Anforderungen gleichwertig sind. Die anzurechnenden Prüfungen dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

#### § 6 Zeugnis

Im Zeugnis sind die einzelnen Fächer mit Angabe der Punkte und Noten auszuweisen.

#### § 7 Wiederholung der Prüfung

- 1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- 2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 22. Juni 1999

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes

Dr. Richard Weber  
Präsident

Dr. Hanspeter Georgi  
Hauptgeschäftsführer